

**ANLAGE: 18 NISSAN**  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5200 B1  
 Stand: 06.10.1997

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 5 1/2 J X 13 H2                      Einpreßtiefe (mm) : 38  
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4                      Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
100/F	5200 B1 LK100/F	ohne Ring	59,1		530	1855	12/94

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : NISSAN / 2125  
 NISSAN / 7105

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN MICRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
K 10	C950	37 - 40	155/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
			165/65R13-76		
			175/60R13	365; 51G	
			175/60R13-76	365	
			175/65R13-80	365	
			185/60R13-80	22B; 365	
K 10	C950/1	37 - 44	155/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
			165/65R13-76		
			175/60R13	365; 51G	
			175/60R13-76	365	
			175/65R13-80	365	
			185/60R13-80	22B; 365	
K11	G220	40	175/60R13-76		10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
			40 - 55	155/70R13	
		40 - 55	165/65R13-76		
			185/60R13-80	21R; 22I	
			195/55R13-80	21R; 22I; 24J; 24M	
		55	175/60R13	51G	

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN SUNNY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B 12	E301	40 - 66	175/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
			175/70R13-82		
			185/60R13-82		
			185/65R13-84		

ANLAGE: 18 NISSAN  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5200 B1  
 Stand: 06.10.1997

Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN SUNNY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CN14/EN14	EBE	55 -66	155R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
			155/70R13	51G	
			175/70R13	51G	
			175/70R13-82		
			185/65R13-84		
			205/60R13-86		
N 14	F666	55 -66	155R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
			155/70R13	51G	
			175/70R13	51G	
			175/70R13-82		
			185/65R13-84		
			205/60R13-86		
Y 10	F727	40 -66	155R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
			175/70R13	51G	
			175/70R13-82		
			185/65R13-84		
Y 10 L	F672	55 -66	175/70R13	51G	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
			175/70R13-82		
			185/65R13-84		
			205/60R13-86		

### Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21R) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen

**ANLAGE: 18 NISSAN**  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.Radtyp: 5200 B1  
Stand: 06.10.1997

Seite: 3 von 3

- Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßnahme zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebebewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 76L) Die Verwendung dieser Felgengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 14-Zoll-Felgen (ausgenommen M+S-Größe) ausgerüstet sind.